



# **Satzung**

**der**

## **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Herford e. V.**

(Geänderte Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.2008  
und Vereinsregistereintrag vom 15.05.2008, VR 1001)

## **§ 1 Name, Zusammenschluss, Sitz, Eintragung, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Herford e. V.“
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger und anderer Behinderung, sowie von Eltern, Angehörigen, Freunden und Förderern.
3. Der Sitz des Vereins ist Herford.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herford eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. und des Landesverbandes Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung NW e. V.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgabe, Zweck und Ziel**

1. Aufgabe, Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine Verbesserung und Sicherung der Lebensqualität für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten.

### Dazu gehören zum Beispiel:

- Frühe Hilfen (Frühdiagnostik, Frühberatung, Frühförderung)
  - Kindergärten
  - Schulen
  - Tagesbildungseinrichtungen
  - Werkstätten
  - Wohnheime / betreutes Wohnen
  - Ambulante und Familienunterstützende Dienste
  - Freizeit-, Erholungs- und Bildungsangebote
  - Hilfen für Menschen mit einer Schwerst-/Mehrfachbehinderung
  - Vortrags- und Informationsveranstaltungen
  - Beratung der Menschen mit Behinderung, deren Eltern, Angehörige und gesetzliche Betreuer
  - Errichtung einer Stiftung
2. Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege und der Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssportes. Bei Gründung eines Jugendverbandes und einer Sportgemeinschaft der Lebenshilfe Herford, steht diesen das Recht auf eine eigene Gestaltung der Jugend- bzw. Sportarbeit zu. Die Selbstständigkeit der Mitglieder wird durch die Tätigkeit des Jugendverbandes nicht eingeschränkt.
  3. Aufgabe des Vereins ist es darüber hinaus, für mehr Akzeptanz für Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit beständig Sorge zu tragen.
  4. Der Verein erstrebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, die im ersten Quartal fällig sind
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Darlehen, Kreditaufnahmen
- f) Stiftungen
- g) Sonstige Zuwendungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung mit einem jährlichen Abschluss zu dokumentieren. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mindesthöhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder oder Vorstandsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenvorstandsmitglieder können, nach Einladung durch den Vorstand, an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Stimmberechtigt sind sie nicht.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung nach Zustimmung des Vorstandes erworben.
4. Beendigung der Mitgliedschaft:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwider handelt oder sich sonst vereinschädigend verhält oder mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für mindestens zwei Kalenderjahre im Rückstand ist. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben, gegen den eine Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat zulässig ist. Die Berufung ist beim Vorstand einzureichen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.
  - d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Beiräte
- d) die Geschäftsführer

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Die Einladung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
2. In besonders wichtigen und dringenden Fällen kann der Vorstand, auf seinen Beschluss hin, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche. Sie ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dieses mindestens 20 % aller Mitglieder, unter Angabe von Zweck und Grund, beantragen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
4. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung unter Wahrung einer 14-tägigen Frist angekündigt werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des geprüften Jahresabschlusses
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Entscheidung über Anträge von Vereinsmitgliedern und des Vorstandes
  - g) Änderung der Satzung
  - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
6. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied oder in Vertretung durch zwei anwesende Mitglieder und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, unter Beachtung des § 7, gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern, mindestens drei müssen Angehörige von Menschen mit Behinderung sein.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die / den Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter. Den Vorsitz sollte stets ein Mitglied des Vorstandes übernehmen, dessen Zugehörigkeit im Vorstand mindestens ein Jahr zählt.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins und Mitarbeiter von Einrichtungen, an denen der Verein juristisch beteiligt ist, dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie führen ihr Amt ehrenamtlich.
5. Der amtierende Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht der gesamte amtierende Vorstand neu gewählt werden muss.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied zu ernennen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung der / des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
8. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der / dem Vorsitzenden oder mindestens einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
10. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung Beiräte berufen.
11. Der Vorstand verteilt unter seinen Mitgliedern die anfallenden Arbeiten und legt besondere Verantwortungsbereiche fest. Er ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Gäste einzuladen.
12. Um das Zusammenwirken der Beiräte der Gesellschaften (Einrichtungen) mit dem Gesellschafter (Vorstand) zu ermöglichen, findet mindestens 1 x im Jahr eine gemeinsame Sitzung der Sprecher der Beiräte mit dem Vorstand statt.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen.
2. Die Geschäftsführung arbeitet ehren-/ neben- oder hauptamtlich.
3. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.
4. Die Geschäftsführer können zu besonderen Vertretern gem. § 30 BGB bestellt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder vertreten sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in § 7 genannten Frist einzuberufen. Diese Versammlung ist sodann – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig. Darauf muss in der Einladung besonders hingewiesen werden.
3. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung NW e. V. oder, sofern diese aufgelöst ist, auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt anzuzeigen.

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung  
Kreisvereinigung Herford e. V.**

**Geschäftsstelle**

**Ackerstraße 31**

**32051 Herford**

**Tel.: 05221 9153-0**

**Fax: 05221 9153-160**

**Email: [info@lebenshilfe-herford.de](mailto:info@lebenshilfe-herford.de)**

**[www.lebenshilfe-herford.de](http://www.lebenshilfe-herford.de)**